

Vollzug des Wasserrechts;

Grundwasserentnahme aus einem Grundwasserleitungsnetz, welches durch ein Speicherbecken bzw. Brunnenanlagen der Schlereth Gemüseland GbR gespeist wird, zwecks Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen, Flurnummer 5615, Gemarkung Püssenheim, Gemeinde Prosselsheim, Landkreis Würzburg

Die Biohof Eberth GbR plant die Entnahme von jährlich maximal 10.250 m³ Grundwasser. Das entnommene Grundwasser wird zur Bewässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen verwendet.

Das genannte Vorhaben fällt unter Nr. 13.3.3 Anlage 1 UVPG, sodass eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen war.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

- In der ersten Stufe prüft das Landratsamt Würzburg, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.
- Sofern die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft das Landratsamt Würzburg in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Einzelfallprüfung unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde hat ergeben, dass das Vorhaben teilweise im Bereich des Vogelschutzgebietes „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ (Natura 2000) liegt. Aus fachlicher Sicht lässt sich eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes durch die Wasserentnahme ausschließen. Eine Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf das Vogelschutzgebiet ist aus Sicht des Naturschutzes auch unter Berücksichtigung der Jahresentnahmemenge des Betriebes Schlereth Gemüseland GbR nicht erforderlich. Auch aus fachlicher Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg als amtlichem Sachverständigen sind durch die beantragte Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht veranlasst.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.

Schulz
Regierungsrätin